

Geschäftsordnung

Verband Wohneigentum - Kreisverband Unna e. V. im VERBAND WOHNIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

§ 1 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand.

Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder aufgrund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaften bzw. der Vertreter der einzelnen Gemeinschaften in der Kreisversammlung des Kreisverbandes.

Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Kreisversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Delegierten in der Regel eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Delegierten unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte des Kreisverbandes zu führen.

Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung
- b) nach den Beschlüssen der Kreisversammlung
- c) nach der Kassenlage des Kreisverbandes

Bei der Regelung für die Bankvollmachten wird festgelegt, dass Kassierer und Stellvertreter durch Einzelverfügung zu Zahlungen bevollmächtigt sind.

Ferner wird der Kreisverband nach außen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Kreisversammlung und/oder des Vorstandes eine Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Delegierten darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein den Kreisverband belastender Höchstbetrag von 1000,00 € nicht überschritten werden. Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte des Kreisverbandes ist ferner, dass die Konten des Kreisverbandes ein entsprechendes gesamtdeckendes Guthaben aufweisen.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen für die vorgeschriebenen Aufgaben und erforderlichen Ausgaben müssen gedeckt werden aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder nach vorherigem Abzug der Jahresbeiträge für den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.
- b) den Kreisverbandsanteilen des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.

2. Ausgaben

2.1 Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Aufgaben bestritten werden:

- 2.1.1 Porto
- 2.1.2 Telefonkosten
- 2.1.3 Büromaterial
- 2.1.4 Versicherungen
- 2.1.5 Ausgaben aus Beschlüssen der Kreisversammlung (z.B. Schulungsfahrt)
- 2.1.6 Ausgaben für die Teilnahme am Landes- und Bundeswettbewerb „die beste Siedlung“
- 2.1.7 Kosten der jährlich einzuberufenden Kreisversammlung

2.2. Für satzungsgemäße Veranstaltungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß nachstehender Aufstellung gezahlt:

1) Fahrgeld lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel.
Bei PKW-Nutzung wird ein Kilometergeld von z.Zt. 0,30 € gezahlt.

2) Tagegelder (Verpflegungspauschalen)

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag/Tag
Mindestens 8 Stunden	6,00 €
Mindestens 14 Stunden	12,00 €
von 24 Stunden	24,00 €

Die Tagegelder werden bei Bewirtung durch den Gastgeber anteilig reduziert.

3) Übernachtungsgelder

- Nachgewiesene Übernachtungsgelder (abzgl. 4,50 €, soweit im Übernachtungspreis Frühstückenthalten ist) oder
- ohne Einzelnachweis, eine Pauschale von 20,00 €/Nacht

4) Sitzungsgelder

Den nach § 10 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes Unna e.V. stimmberechtigten Gemeinschaftsvertretern, wird an Sitzungen, Versammlungen und Tagungen des Verband Wohneigentum „Kreisverband Unna e.V.“ dem Vorstand und den Kassenprüfern, für jeden Tag an dem Veranstaltungen stattfinden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt. bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird dieses Sitzungsgeld nur 1 mal gewährt, es sei denn, die Sitzungen finden an unterschiedlichen Orten statt.

5) **Kostenpauschale**

Den Vorstandsmitglieder werden für den Betrieb von eigenem Computer, 20,00 € für Kopierer/Drucker und 5,50 € für Faxgerät 15,00 €/Jahr erstattet.

Dem 1. Vorsitzenden wird für die Bereitstellung von privaten Räumlichkeiten (Büro, Archivierung, Vorstandssitzungen) ein Betrag in Höhe von 40,00 €/Monat vergütet.

6) **Bezirksbetreuer**

Für den Bezirksbetreuer gilt o.g. Ziffer 4 für die in § 11 Abs. 4 der Kreisverbandssatzung vorgesehene Sitzung entsprechend. Sollte der Gemeinschaftsvorsitzende allerdings verhindert sein und so nicht an der Versammlung teilnehmen können, kann die Gemeinschaft zur Wahrung ihrer Interessen den gewählten Stellvertreter entsenden. Das Sitzungsgeld wird entsprechend der Geschäftsordnung dann an den 2. Vorsitzenden ausgezahlt. Die Vorstände müssen dem Kreisvorstand gemeldet sein.

Dem Bezirksbetreuer wird zu Beginn des Kalenderjahres, auf Antrag, 150,00 € zur Verfügung gestellt. Der Ausgabennachweis ist am Ende des Kalenderjahres mit dem Kassierer abzurechnen.

7) **Schulungskosten**

Auf Antrag werden die dem Vereinszweck dienenden Schulungskosten erstattet. (z.Zt. 30 € und Fahrkosten von max. 50 €), wenn der Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Kreisvorstand vorliegt, die satzungsmäßige Verwendung festgestellt wurde und die Teilnahmebestätigung vorliegt.

Von den Schulungsteilnehmern wird die Bildung von Fahrgemeinschaften erwartet. Die Kostenerstattung wird durch den Vorstand bewilligt.

Fahrkosten zu Seminaren die in der Geschäftsstelle Dortmund stattfinden werden nicht erstattet.

8) **Jubiläen**

Bei einer Zugehörigkeit von 25, 40, 50, 75 oder 100 Jahre der Gemeinschaft zum Verband Wohneigentum wird ein Betrag von 1,00 €/Mitgliedsjahr zuzüglich 0,50 € / Gemeinschaftsmitglied ausgezahlt. Durch geeignete Unterlagen ist der Nachweis dem Verband Wohneigentum Kreisverband Unna e.V. zu führen.

(Wir weisen auf die Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes hin. Für 10-,25-, 50-, 60-,70-, 75-,80-,90-, 100-,usw.- jährige Jubiläen von Gemeinschaften auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 60,00 €)

2.3 Bei Anschaffungen bis 1000,00 € beschließt der Gesamtvorstand und bis 600,00 € der geschäftsführende Vorstand. Darüber hinausgehende Anschaffungen sind durch die Kreisversammlung zu beschließen.

Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder der Positionen 1) -3) sind grundsätzlich steuerfrei. Die Versteuerung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen muss von den Mitgliedern der Gremien vorgenommen werden. Falls steuerrechtliche Änderungen gesetzlich geregelt werden, wird dieses vom Vorstand angepasst mitgeteilt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Wohneigentum und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und

aktualisiert. Sie sind dann unverzüglich dem in Frage kommenden Personenkreis zuzustellen.

§4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand - getrennt nach Sachgebieten - Rechnung zu legen.
Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung, die allgemeingültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen.
- b) Eine Rechnungslegung wird alljährlich der Kreisversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen entsprechenden Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § 12 der Satzung wird verwiesen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung am 23.02.2019 in Kraft.

Kamen, den 23.02.2019

Der Vorstand

Die unterschriebene Geschäftsordnung liegt dem 1. Vorsitzenden vor.